

## Vertrag betreffend Verlegung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Riehen und Bettingen <sup>1) 2)</sup>

Vom 14. März 1956 (Stand 23. August 1956)

Zwischen

der *Einwohnergemeinde Riehen*, vertreten durch den Gemeinderat, handelnd im Einverständnis des Weiteren Gemeinderates (Beschluss vom 16. Mai 1956), unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt,

und

der *Einwohnergemeinde Bettingen*, vertreten durch den Gemeinderat, handelnd gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 1955, unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt, wird Folgendes vereinbart:

### Artikel 1

<sup>1</sup> Die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Riehen und der Gemeinde Bettingen wird gemäss dem Grenzbereinigungsplan des Vermessungsamtes Basel-Stadt vom 1. März 1956 verlegt.

### Artikel 2

<sup>1</sup> Von Seiten der Einwohnergemeinde Riehen wird zur Vereinigung mit dem Gebiet der Gemeinde Bettingen abgetreten:

1. die im Grenzbereinigungsplan vom 1. März 1956 mit A bezeichnete und rot bemalte Fläche, haltend 148,5 m<sup>2</sup>;
2. die im oben genannten Plan mit B bezeichnete und rot bemalte Fläche, haltend 359,5 m<sup>2</sup>.

### Artikel 3

<sup>1</sup> Von Seiten der Einwohnergemeinde Bettingen wird zur Vereinigung mit dem Gebiet der Gemeinde Riehen abgetreten:

die im Grenzbereinigungsplan vom 1. März 1956 mit C bezeichnete und mit gelber Farbe hervorgehobene Fläche, haltend 481,0 m<sup>2</sup>.

### Artikel 4

<sup>1</sup> Die Flächendifferenz von 27 m<sup>2</sup> wird der Gemeinde Riehen für die nächste Grenzbereinigung mit der Gemeinde Bettingen gutgeschrieben. Mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinde Bettingen mit der Fläche C (gelb) einen Bauplatz an Riehen abtritt, wird die Gemeinde Bettingen bei der nächsten Grenzregulierung, wenn möglich, ein Baugrundstück zugeteilt erhalten.

### Artikel 5

<sup>1</sup> Die Vermarkung der neuen Gemeindegrenze erfolgt durch das Vermessungsamt des Kantons Basel-Stadt. Die Vermarkungskosten werden von den Parteien je zur Hälfte getragen.

<sup>1)</sup> Vom Weiteren Gemeinderat genehmigt am 16. 5. 1956.

<sup>2)</sup> Dieser Erlass trägt ein Doppeldatum: 29. 11. 1955/14. 3. 1956. Aus softwaretechnischen Gründen kann hier nur ein Datum wiedergegeben werden.

**Artikel 6**

<sup>1</sup> Die Bereinigung der Grundbuchpläne erfolgt von Amtes wegen aufgrund des Grenzbereinigungsplanes des Vermessungsamtes vom 1. März 1956.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat von Basel-Stadt wird mit der Anmeldung des Mutationsplanes beauftragt und das Grundbuchamt zu den nötigen Eintragungen ermächtigt.

Bettingen, den 29. November 1955

Für die Einwohnergemeinde Bettingen:

Der Präsident: W. Senn

Der Gemeindeschreiber: W. Nebiker

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt:

Bettingen, den 6. Dezember 1955

Riehen, den 14. März 1956

Für die Einwohnergemeinde Riehen: Gemeinderat Riehen

Der Präsident: W. Wenk

Der Gemeindeschreiber: R. Schmid

Vom Weiteren Gemeinderat genehmigt:

Riehen, den 16. Mai 1956

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt:

Basel, den 22. Juni 1956

Vom Grossen Rat genehmigt:

Basel, den 6. Juli 1956